

Positiv-/Negativliste Sachsen-Anhalt

(Stand: 26.03.2020 12:30)

Die nachfolgenden Listen geben eine Auslegungshilfe, welche Geschäfte öffnen dürfen und welche nicht.

Sie dienen als ergänzende Auslegungshilfe für die geltende SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung. Es wird insbesondere auf bekanntgewordene Zweifelsfälle eingegangen.

Es werden keine Feststellungen getroffen, welche Berufe und Berufszweige systemrelevant sind oder zur kritischen Infrastruktur gehören.

Positivliste

Branche / Betriebsart	Bewertung Erlaubt bzw. vom Verbot der Öffnung für den Publikumsverkehr auszunehmen?
Beherbergungsbetriebe (§ 3 der VO)	
Hotels und Beherbergungsbetriebe, sofern nicht für touristische Zwecke	Ja. Verbot betrifft nur touristische Zwecke. Insbesondere Beherbergung von Monteuren oder Geschäftsreisenden bleibt zulässig.
Campingbetriebe soweit nur für Dauercamper, teilweise ohne anderen Wohnsitz, beherbergt werden.	Ja.
Ladengeschäfte/Handel (§ 5 der VO):	Nur soweit Öffnung ausdrücklich erlaubt ist, § 5 Abs. 2: Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Banken und Sparkassen, Apotheken, Drogerien. Sanitätshäuser, Optiker. Hörgeräteakustiker, Poststellen, Tierbedarf, Fahrradläden, Bau- und Gartenmärkte. Großhandel, Tankstellen und Kfz-Teileverkaufsstellen. Buchhandel, Zeitungs- und Zeitschriftenhandel, Wochenmärkte, der Betrieb von Lebensmittelhandel im Reisegewerbe, Reinigungen, Waschsalons, der Online-Handel und Abhol- und Lieferdienste.
Ladengeschäfte/Handel (Zweifelsfälle):	
Online Lieferdienste	Ja. Vergleichbar zu Online-Handel.
Paket- und Briefabgabestationen	Ja. Aus Gleichbehandlungsgründen mit Dt. Post werden andere Dienstleister wie Hermes, GLS, DPD, „Hermes“, „DPD“, „UPS“, „GLS“, „MZZ-Briefdienst“, „biber post“, „Pin AG“ etc. gleich gesetzt. (siehe Begründung der 2. SARS-CoV-2-EindV zu § 5 Absatz 2)

<p><u>Ladengeschäfte, die ein Mischsortiment führen</u>, bei denen ein Teil vom Verbot umfasst ist, ein anderer Teil nicht; Beispiele: Kiosk, Einzelhandel mit verschiedenen Sortimenten, Schreibwareneinzelhandel mit Postpaketstation, Lottoläden</p>	<p>Beachte § 5 Abs. 2 und 4 der 2. SARS-CoV-2-EindV: Das für einen Verkauf zugelassene Warensortiment muss einen nicht nur unerheblichen Teil am Gesamtsortiment umfassen. Vergl. dazu die Begründung der 2. SARS-CoV-2-EindV: <i>„Die Grenze des Begriffs „nicht nur unerheblichen Anteil“ ist in der Gesamtschau zu beurteilen und wird bei <u>etwa einem Viertel des Gesamtsortimentes</u> liegen“.</i> Ist dies der Fall, sollen diese Betriebe alle Sortimente vertreiben können, die sie gewöhnlich auch verkaufen.. Ein Modegeschäft das nur einen kleinen Zeitschriftenstand hat oder ein Elektronikmarkt, der auch Kaffee verkauft, dürfen nicht öffnen. Ein Drogeriemarkt, der neben Hygieneartikeln auch Haushalts- oder Spielwaren verkauft, dagegen schon. Insbesondere sogen. „Billigläden“ vertreiben auch Lebensmittel und Hygieneartikel und tragen zur Versorgung der Bevölkerung bei, können somit geöffnet bleiben, wenn Lebensmittel/Drogerie Sortiment etwa 25 % am Gesamtsortiment beträgt. <u>Einzelfallabhängig.</u></p>
<p>Brennstoffhandel (Öl, Kohlen, Holz, Pellets usw.)</p>	<p>Für Versorgung notwendig. Im Regelfall ohne Ladengeschäft. Bestellung via Fernabsatz auf jeden Fall möglich. Daher: <u>Ja</u>.</p>
<p>Geschäfte mit spezialisierten typischen Baumarktsortimenten wie Farben- oder Bodenfachgeschäfte (z.B. „Hammer“), Eisenwarenläden</p>	<p><u>Ja</u>. Sie sind als Unterform von Bau- und Gartenmärkten anzusehen.</p>
<p>Baustoffhandel</p>	<p><u>Ja</u>. Notwendig zur Belieferung von Baustellen.</p>
<p>Werkzeug- und Werkzeugmaschinenhandel</p>	<p><u>Ja</u>. Dient Aufrechterhaltung des Betriebs der Handwerker und Dienstleister, Baumarkt-Sortiment</p>
<p>Großhandel inklusive Lebensmittelgroßhandel</p>	<p><u>Ja</u>. Entsprechend VO (§ 5 Absatz 2).</p>
<p>Gärtnerei</p>	<p><u>Ja</u>, darf öffnen. Vergleichbar mit Bau- und Gartenmärkte. (beachte Abgrenzung: reiner Blumenladen: nein!, Nur Abhol- und Lieferdienst: siehe unten)</p>
<p>Lieferung und Montage von Waren, z.B. Küchen.</p>	<p><u>Ja</u>. Kein Ladengeschäft, kein Publikumsverkehr. Auslieferung bereits bestellter Waren. Im Übrigen: Vergleichbar Online-Handel. und Handwerksleistungen, siehe unten.</p>

Lebensmittelspezialgeschäfte wie Weinhandel, Spirituosenläden, Tee-Fachgeschäfte, Süßwaren- oder Feinkostgeschäfte	<u>Ja</u> . Lebensmittelbegriff ist weit auszulegen.
Geschäfte des Landhandels mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut, landwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteile usw.	<u>Ja</u> . Versorgung notwendig. Wird zur Absicherung der Ernte dringend benötigt. Gehört zum Bau- und Gartenmarktsortiment.
Tankstellen, Tankstellenshops, inklusive Waschanlagen	<u>Ja</u> . ausdrücklich erwähnt, Waschanlagen Dienstleistung, siehe unten.
Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf	<u>Ja</u> . ausdrücklich erwähnt
Pfandleiher	<u>Ja</u> . Geldbeschaffung, Unterfall Banken und Sparkasse
Zeitungszustellung	<u>Ja</u> . Auslieferung von Waren.
<u>Dienstleistungen, freiberufliche Leistungen</u>	<u>Ja</u> . Dienstleistungen und freiberufliche Leistungen. Ausgenommen bei direktem Körperkontakt, medizinische notwendige Behandlungen weiter möglich, § 5 Abs. 3.
Physiotherapie, medizinische Fußpflege	<u>Ja, aber</u> nur soweit medizinisch zwingend notwendig siehe VO § 18 Abs. 3 Nr. 5
Autovermietung	<u>Ja</u> . Dienstleistungen.
Autoreinigung bzw. -pflege	<u>Ja</u> . Dienstleistung Handwerk, Handwerk vgl. unten.
Versicherungsvermittler, Finanzanlagenvermittler, Immobilienmakler, Reisebüros sowie andere Dienstleistungen	<u>Ja</u> . Dienstleistung
Freie Berufe generell (Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer,...)	<u>Ja</u> . Nicht eingeschränkte Dienstleistungen, kein Ladengeschäft des Handels.
Verkehrsdienstleistungen aller Art einschließlich Taxi	<u>Ja</u> . Notwendig.
<u>Handwerk</u>	<u>Ja</u> . Handwerk.. Ausgenommen bei direktem Körperkontakt (§ 5 Abs. 3).
KFZ-Werkstätten, Ersatzteilhandel	<u>Ja</u> . Handwerk. Wichtig wegen Aufrechterhaltung von Versorgung und Mobilität. (im Gegensatz dazu: Autohäuser als Ladengeschäfte nein! siehe unten)
Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile	<u>Ja</u> . Im Prinzip vergleichbar mit Autowerkstätte. Notwendig für Aufrechterhaltung der langfristigen Lebensmittelversorgung.

Fahrradreparatur, Fahrradersatzteilhandel, Fahrradläden	Ja. Notwendig für Aufrechterhaltung der Mobilität. Fahrradläden sind als Ausnahme in der VO ausdrücklich in § 5 Absatz 2 bezeichnet.
Baustellen, Baugewerbe	Ja, weil nicht in VO erwähnt.
Landschafts- und Gartenbau	Ja. Handwerk.
Stördienste und Wartungen aller Art, z.B. Schlüsseldienst, Heizungsnotdienst, Heizungswartung etc.	Ja. Notwendig.
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	Ja. Notwendig.
Schornsteinfeger	Ja. Notwendig.
Bestatter	Ja. Handwerk.
Orthopädietechniker und -schuhmacher	Ja. Dienstleistung und Handwerk der Daseinsvorsorge
Pannenhilfe	Ja. Handwerk.
Zahntechniker	Ja. Handwerk in Daseinsvorsorge

Negativliste

Branche / Betriebsart	Bewertung: Vom Verbot der Öffnung für den Publikumsverkehr auszunehmen?
Autohäuser (Verkauf von Automobilen)	Nein. Ladengeschäft. In einem Autohaus muss die Verkaufsausstellung für den Publikumsverkehr geschlossen werden, die Reparatur von Autos ist jedoch weiterhin erlaubt.“
Blumenläden	Nein. Abhol- und Lieferservice ist erlaubt.
Fahrschulen; Flugschulen	Nein. Weder Theorie noch Praxis.
Personal-Trainer, <u>Yoga-Kurse</u> <u>Ernährungskurse</u> , Tanzen	Nein. Siehe VO § 2 Abs. 3 Nr. 18.,

Sonderfall

Betriebliche Tätigkeiten bei geschlossenen Läden / Geschäften z.B. Ladenrenovierung, Training des Personals, Vorbereitungsarbeiten usw.	<u>Tätigkeiten erlaubt, wenn geschlossen</u> (da kein Publikumskontakt vorhanden) <u>und übrige Vorgaben eingehalten werden</u>
---	---